



Statuten

Die aktuellen Vereinsstatuten wurden am 23. Januar 1999, an der Jahressitzung in Hölstein und durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2000 genehmigt.

STATUTEN DES DAMENTURNVEREINS HOELSTEIN

gegründet 1 April 1935

I Name, Sitz, Zweck und Stellung

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Holstein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Holstein.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert die turnerische Betätigung sowie Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Stellung

Der DTV ist ein Partnerverein des Turnverein Holstein, der Frauenriege Holstein sowie der Männerriege Holstein.

Der DTV ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Waldenburg, des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Alle turnenden Mitglieder (inkl. DTV Jugendriege) sind gegen Turnunfälle bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.

2. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Damenturnverein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Alle Vereins-/Riegenmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 6 Eintritt

Eintritte können jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten anzuerkennen. Aktivmitglied:

Wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und vorher während mindestens 3 Monaten die Turnstunden regelmässig besucht hat. Wer weniger als 50 Prozent der Turnstunden besucht, zählt zu den Passiven, Schwangerschaft und Unfall (schriftlich bestätigt) ausgenommen.

Passivmitglied:

Gönner und ehemalige Aktive

Freimitglied:

Wer seit 15 Jahren als Aktivmitglied im Verein mitturnt.

Ehrenmitglied:

Wer sich im Verein besonders verdient gemacht hat. Der Vorstand stellt einen Antrag zuhanden der Jahressitzung.

Art. 7 Austritte und Uebertritte

Austritte aus dem Verein oder Uebertritte zu den Passiven sind schriftlich bis zum 31. Dezember der Präsidentin anzuzeigen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen des Vereins gegenüber nicht nachkommen, oder seinen Interessen schaden, können ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden vom Vorstand zuhanden einer Mitgliederversammlung beantragt. Entscheidend ist die 2/3 Mehrheit Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Damenturnvereins sind:

- die Jahressitzung
- die Mitgliederversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10 Jahressitzung

Die Jahressitzung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung hat durch Inserat in der örtlichen Presse zu erfolgen. Den Aktiven ist die Traktandenliste drei Wochen im voraus zuzustellen. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Bei Fernbleiben ohne begründete schriftliche Entschuldigung wird eine Busse von Fr. 20.— erhoben.

Die Jahressitzung behandelt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Stimmzählers
3. Protokoll der letzten Jahressitzung
4. Jahresrechnung/Revisorenbericht
5. Jahresberichte der Präsidentin
 - der Leiterin DTV
 - der Leiterinnen Mädchenriege
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Jahresbeiträge
10. Budget
11. Ehrungen
12. Statutenrevision
13. Verschiedenes

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann aber auch geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 12 Anträge

Anträge zur Jahressitzung und zur Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 14 Turnstand

Dem Turnstand gehören alle aktiven Mitglieder an. Nur die Aktiven betreffende Angelegenheiten und dringende Beschlüsse können in einem Turnstand gefasst werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin/Aktuarin
- Kassierin
- Leiterin(nen)
- Beisitzerin/Materialverwalterin

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin leitet in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Sitzungen. Sie vertritt den Verein nach aussen und erstattet zuhanden der Jahressitzung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie führt mit der Aktuarin oder Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin bei den Vorbereitungen zur Mitgliederversammlung oder sonstigen Anlässen. Sie übernimmt die Aufgabe der Präsidentin bei deren Abwesenheit. Als Aktuarin erledigt sie die Korrespondenz und führt Protokolle.

Die Kassierin betreut das Kassawesen. Sie sorgt für pünktlichen Einzug der Mitgliederbeiträge. Ihr obliegt auch die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr mit der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV). Für Postcheck- und Bankkonti hat die Kassierin Einzelunterschrift. Die Kassierin lädt die Revisoren mindestens 8 Tage vor der Jahressitzung zur Kassenrevision ein.

Die Leiterin ist für einen geordneten Turnbetrieb verantwortlich. Sie hat die Pflicht, die vom Baselbieter Turnverband organisierten Weiterbildungen zu besuchen. Sie erstattet an der Jahressitzung Bericht über die turnerische Tätigkeit und erstellt ein Jahresprogramm.

Die Materialverwalterin ist verantwortlich für das vereinseigene Material.

Art. 17 Revisoren

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder, 2 amtierende und 1 Ersatz. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus; das Ersatzmitglied rückt nach. Ein neues Ersatzmitglied wird an der Jahressitzung gewählt. Revisoren haben die Jahresrechnung mindestens sieben Tage vor der Jahressitzung zu prüfen und zuhanden der Jahressitzung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht und die Pflicht, Einsicht in die gesamte Kassaführung zu nehmen.

4. Finanzen

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Erträgen des Vereinsvermögens und freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

An. 20 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Verbands-/Versicherungsbeiträgen, Verwaltungskosten, Turnbetriebskosten, Geräte- und Materialanschaffungen, Spesen- und Leiterentschädigungen, Kostenbeiträge an Riegen und/oder Einzelturner für die Teilnahme an von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten, sowie weiteren, durch die Jahressitzung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Der Vorstand hat im Einzelfall das Recht, über den Betrag von Fr. 500.— frei zu verfügen.

Art. 27 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, welcher an der Jahressitzung jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird, an den DTV zu entrichten. Es werden Beiträge erhoben für Aktiv- und Passivmitglieder, sowie für die Mitturnerinnen. Ehren- und Freimitglieder, sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende März des laufenden Jahres zu begleichen.

Art. 22 Haftung

Der DTV haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

5. Revisionsbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Einzelne Artikel der Statuten können an der Jahressitzung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Die Änderungen sind vom Baselbieter Turnverband bestätigen zu lassen.

Art. 24 Totalrevision

Eine Totalrevision kann nur durch die Jahressitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des DTV kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Mitgliederversammlung bzw. Jahressitzung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Bei einer allfälligen Auflösung des DTV ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Turnverein Holstein treuhänderisch zu übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen und händigt es einem sich neu in der Gemeinde bildenden Damenturnvereins mit gleichem Zweck wieder aus.

Art. 26

Ueber alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Jahressitzung bzw. Mitgliederversammlung oder es gelten die Statuten des Baselbieter Turnverbandes, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff des ZGB).

Art. 27 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme durch die Jahressitzung des DTV und nach Genehmigung durch den BLTV in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 5. Februar 1977 werden aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

An der Jahressitzung vom 23. Januar 1999 in Holstein

Für den Damenturnverein

die Präsidentin

die Aktuarin

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2000 genehmigt.

Für den BLTV

der Präsident

die Statutenverantwortliche

Die Vereinsstatuten können auf der Downloadseite als PDF heruntergeladen werden. [Statuten](#)

- Bei allfällig abweichender Schreibweise ist die gedruckte Version der Statuten massgebend!

</de/Informationen/Statuten?pdfview=1>

Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu.

Weitere Informationen zu Cookies erhalten Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) .

Verstanden